

Merkblatt für Mandanten über die Rechtsanwaltsvergütung

Wir möchten Sie mit diesem Merkblatt über die Höhe der Kosten der verschiedenen Verfahren aufklären:

Wir arbeiten grundsätzlich außergerichtlich sowie gerichtlich auf Stundenhonorarbasis.

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Für jedes gerichtliches Verfahren wird vom Gericht ein Gegenstandswert festgesetzt. Nach diesem Wert richten sich die Gerichtskosten und die Rechtsanwaltsvergütung.

Die Rechtsanwaltsvergütung ist im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. Der Rechtsanwalt ist bei Gerichtsverfahren verpflichtet, diese Vergütung in Rechnung zu stellen. Weniger als die gesetzlichen Gebühren in Rechnung zu stellen, ist ihm nicht erlaubt. Dies gilt auch für die Fälle einer bestehenden Vergütungsvereinbarung.

Grundsätzlich können in einem Gerichtsverfahren drei Rechtsanwaltsgebühren anfallen:

- Verfahrensgebühr
- Terminsgebühr
- Einigungsgebühr

Außergerichtliche Tätigkeiten

Für die außergerichtliche Tätigkeit treffen wir grundsätzlich eine Vergütungsvereinbarung mit Zeithonorar. Unser Zeithonorar beträgt **225,00 € pro Stunde zzgl. Mehrwertsteuer**. Die Abrechnung erfolgt minutengenau. Für den Nachweis der geleisteten Tätigkeit genügt die Vorlage einer Zeiterfassungsübersicht.

Wird keine Vergütungsvereinbarung getroffen, gilt das RVG. Für eine Erstberatung (1. Termin) sind 190 € zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Dauer einer Erstberatung ist auf 45 Minuten begrenzt.

Eine weitergehende Beratung, einschließlich der Information wird, wenn keine Vergütungsvereinbarung getroffen worden ist, mit einer entsprechenden Geschäftsgebühr (mindestens einer 1,5-fachen Geschäftsgebühr) aus dem Gegenstandswert abgerechnet.

WILLERS | KUNZE

Rechtsanwälte

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass eine eventuell bestehende Rechtsschutzversicherung erst im Versicherungsfall zahlt. Daher ist es möglich, dass Sie das anfallende außergerichtliche Honorar z.B. für die Erstberatung oder die weitere vorgerichtliche Beratung trotz Rechtsschutzversicherung zahlen müssen, da die Rechtsschutzversicherung diese Beratung (noch) nicht abdeckt.

Ein elektronischer Rechnungsversand ist möglich durch E-Mail (Versand als schlichter E-Mail-Anhang ohne Signatur ausreichend), als PDF oder als Textdatei (E-Mail-Anhang oder auch zum Download), als Computer-Fax oder über Fax-Server (Übermittlung von Standard-Fax/Computer-Fax/Fax-Server zu Standard-Fax gilt als Papierrechnung), durch Datenträgeraustausch oder mittels EDI-Verfahren und qualifizierter elektronischer Signatur.

Alle Kostenfragen erläutern wir Ihnen selbstverständlich gerne im persönlichen Gespräch.

Ich habe das Merkblatt zur Rechtsanwaltsvergütung zur Kenntnis genommen, verstanden und bin einverstanden.

Ort, Datum _____

Unterschrift Mandant/in _____